

# RS Vwgh 1999/10/14 96/16/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
19/05 Menschenrechte  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §4 Abs2;  
MRK Art7 Abs1;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/25 96/16/0108 1

## Stammrechtssatz

Die sogenannte Günstigkeitsregel des § 4 Abs 2 FinStrG betrifft immer nur die Frage geänderter strafgesetzlicher Vorschriften, die jedoch nicht Platz greift, wenn sich die der Tat zugrundeliegenden abgabenrechtlichen Normen ändern. Die Frage der Steuerpflicht ist ungeachtet späterer Rechtsänderungen immer nach Maßgabe der zur Tatzeit geltenden Vorschriften zu beurteilen und vermag eine nachträgliche außerstrafrechtliche Gesetzesänderung einer bereits eingetretenen Strafbarkeit keinen Abbruch zu tun.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996160109.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>